

Satzung

der Stadt Gernsbach über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.10.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Vornahme von Tätigkeiten und die Einräumung von Rechten in Friedhofs- und Begräbnisangelegenheiten werden Gebühren ausschließlich nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Erfordert die Durchführung einen ungewöhnlichen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner zur Erstattung der tatsächlichen Ausgaben verpflichtet.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Vornahme einer Tätigkeit oder die Einräumung eines Rechts beantragt hat.
- (2) Zur Entrichtung der Bestattungsgebühren gemäß § 4 und der Benützungsgebühren gemäß § 6 sind außerdem in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:
 - a) die Erben des Verstorbenen,
 - b) natürliche und juristische Personen, die aufgrund einer unentgeltlichen Zuwendung des Verstorbenen in den letzten 5 Jahren vor seinem Ableben oder aufgrund einer letztwilligen Zuwendung des Verstorbenen einen Vermögensvorteil erlangt haben, jedoch nur soweit der Wert des Erlangten die Gebühren erreicht oder übersteigt,
 - c) der zuständige Träger der Sozialhilfe.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber werden mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|--------------------------|
| a) für die Bestattung der Leiche einer Person über 10 Jahre mit 4 städt. Leichenträgern | DM 1 185,-- |
| b) für die Bestattung der Leiche einer Person über 10 Jahre ohne städt. Leichenträger | DM 820,-- |
| c) für die Bestattung der Leiche einer Person unter 10 Jahren mit städt. Leichenträgern | DM 965,-- ^(M) |
| d) für die Bestattung der Leiche einer Person unter 10 Jahren ohne städt. Leichenträger | DM 600,-- |
| e) für die Bestattung einer Totgeburt | DM 200,-- |
| f) für die Tätigkeit der Leichenträger anlässlich einer Trauerfeier (ohne nachfolgende Bestattung) | DM 470,-- |
| g) für die Tätigkeit eines Leichenordners anlässlich einer Trauerfeier | DM 170,-- |
- (2) Erfordert eine Bestattung ohne eine Trauerfeier zusätzliche, außer den in Abs. 1 aufgeführten Leistungen, so sind die tatsächlichen Auslagen zu erstatten.
- (3) Für das Öffnen und Schließen des Grabes bei Umbettungen von und nach auswärts sind die tatsächlichen Auslagen zu entrichten.
- (4) Im übrigen ist der Zeit-, Maschinen- und Materialaufwand nach den jeweils festgelegten Sätzen zu erstatten. (O)

§ 5 Urnenbeisetzungen

- | | |
|--|-----------|
| (1) Für das Öffnen und Schließen eines Grabes zur Aufnahme einer Aschurne werden erhoben | DM 200,-- |
| (2) Für die Umsetzung einer Aschurne innerhalb des Friedhofes | DM 285,-- |
| (3) Für die Ausgrabung einer Aschurne zur Umsetzung nach auswärts | DM 200,-- |

§ 6
Benutzung der Leichenhallen

Für die Benutzung der Leichenhallen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| (1) Für die Aufbewahrung eines Sarges | DM 210,-- |
| (2) Für die Aufbewahrung einer Aschurne | DM 70,-- |
| (3) Für die Aufbewahrung eines Sarges von Ortsfremden wird ein Zuschlag von 50 % auf die in Abs. 1 festgesetzte Gebühr erhoben. | |

§ 7
Umbettungen

Für die Umbettung eines Erdbestatteten werden die Kosten in Höhe der tatsächlichen Auslagen erhoben.

§ 8
Benutzungsgebühren für Reihengräber und Urnenreihengräber

- | | |
|--|-----------|
| (1) Für die Überlassung eines Reihengrabes werden erhoben: | |
| a) für die Leiche einer Person über 10 Jahre auf die Dauer von 25 Jahren | DM 825,-- |
| b) für die Leiche einer Person unter 10 Jahren auf die Dauer von 15 Jahren | DM 495,-- |
| (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Überlassungszeit auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Obertsrot und Hilpertsau bei Ziff.a) 30 Jahre und bei Ziff.b) 20 Jahre. | |
| (3) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden auf die Dauer von 15 Jahren, auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Obertsrot und Hilpertsau auf die Dauer von 20 Jahren, erhoben | DM 370,-- |
| (4) Für die Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes werden auf die Dauer von 15 Jahren, auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Obertsrot und Hilpertsau auf die Dauer von 20 Jahren, erhoben | DM 370,-- |

§ 9
Benutzungsrechte an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|-------------|
| (1) Für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte werden auf die Dauer von 25 Jahren, auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Obertsrot und Hilpertsau auf die Dauer von 30 Jahren, erhoben: | |
| a) für eine Grabstätte je Grabstelle | DM 1 790,-- |
| b) für eine Urnengrabstätte | DM 890,-- |

- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann dieses um jeweils 5 weitere Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung wird ein Drittel der Gebühr nach Abs. 1 erhoben.
- (3) Wird ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf einer weiteren Ruhezeit erworben, so werden die Gebühren hierfür anteilmäßig gemäß Abs. 1 berechnet. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

§ 10

Ortsfremdenzuschlag

- (1) Für die Beisetzung von Ortsfremden wird ein Zuschlag von 100 % auf die in § 8 und ein Zuschlag von 50 % auf die in § 9 dieser Satzung festgesetzten Gebühren erhoben.
- (2) Nicht als ortsfremd gelten Personen, die vor ihrer Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim oder bei Verwandten ihren Hauptwohnsitz in Gernsbach hatten.

§ 11

Entfernung von Grabmälern und Einfriedigungen

Für das Entfernen von Grabmälern und Einfriedigungen werden die Kosten in Höhe der tatsächlichen Auslagen erhoben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 29. Januar 1973 i.d.F. vom 22. April 1991 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Bürgermeisteramt der Stadt Gernsbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gernsbach, den 29.10.1992

Für den Gemeinderat:

Müller
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Veröffentlichung Stadtanzeiger: 22.10.92
Anzeige Rechtsaufsichtsbehörde: 27.11.92